

## Haus- und Benutzungsordnung für das Bürgerhaus, das Trafohaus und den Palazzo der Gemeinde Bischofsheim

Aufgrund der §§ 5 und 51 der hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBL S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.06.2018 (GVBL S. 291) hat die Gemeindevertretung in ihrer Sitzung am 16.12.2019 folgende Neufassung der Haus- und Benutzungsordnung für das Bürgerhaus, das Trafohaus und den Palazzo der Gemeinde Bischofsheim beschlossen.

### §1

#### Zweck der Einrichtung

1. Das Bürgerhaus, das Trafohaus und der Palazzo sind Einrichtungen der Gemeinde Bischofsheim und werden im Auftrag des Gemeindevorstandes der Gemeinde Bischofsheim von der Verwaltung verwaltet. Die Verwaltung vergibt diese Einrichtungen nach dieser Ordnung für Übungszwecke und Veranstaltungen auf Antrag.
2. Das Bürgerhaus steht vorrangig den ortsansässigen Vereinen zu Trainingszwecken sowie für die sportlichen und kulturellen Veranstaltungen im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten zur Verfügung.
3. Das Trafohaus soll für Veranstaltungen von ortsansässigen Vereinen genutzt werden.
4. Die gemeindlichen Einrichtungen können für Veranstaltungen angemietet werden. Die Benutzungszeiten werden individuell von der Verwaltung festgesetzt. Die Einrichtungen sollen vorrangig den Vereinen zur Verfügung gestellt werden.

### § 2

#### Vergabeverfahren

1. Das Bürgerhaus, das Trafohaus und der Palazzo können von Vereinen, Idealvereinen, Parteien und Wählervereinigungen und Privatpersonen auf Antrag bei der Verwaltung der Gemeinde Bischofsheim angemietet werden. Der von der Verwaltung erstellte Belegungsplan dient als Grundlage für die zu erteilende Genehmigung.
2. Der Abschluss eines Vertrages gilt als Benutzungserlaubnis und berechtigt zur Benutzung der jeweiligen Einrichtung während der festgesetzten Zeiten.
3. Kann der vertraglich vereinbarte Termin von dem Benutzer nicht eingehalten werden, ist die Verwaltung hiervon zu unterrichten. Wird dies versäumt, hat der Benutzer für einen evtl. entstehenden finanziellen oder sonstigen Schaden aufzukommen.
4. Die Gemeinde Bischofsheim kann aus wichtigen und berechtigten Gründen, von einem abgeschlossen Vertrag zurücktreten oder diesen kündigen.
5. Im Belegungsplan werden Veranstaltungen, die regelmäßig durchgeführt werden, festgehalten. Für diese Veranstaltungen gilt der Belegplan als Benutzungserlaubnis.

6. Diese Haus- und Benutzungsordnung ist bei Abschluss eines Vertrages bzw. Aufnahme in den Belegungsplan verbindlich. Verstöße können den sofortigen Entzug der Benutzungserlaubnis bewirken.

### § 3 Benutzungsentgelte

1. Die ortsansässigen Idealvereine und die in Bischofsheim tätigen und wirkenden Idealvereine aus Ginsheim-Gustavsburg sowie Parteien haben für die Benutzung der Einrichtungen kein Benutzungsentgelt zu entrichten.
2. Sonstige Vertragspartner haben für die Benutzung der Einrichtung eine Gebühr nach folgender Staffelung zu leisten:

#### Trafohaus

- |   |             |
|---|-------------|
| a) Vom 01.10. – 31.03. jeden Jahres pro Tag | = 150,- EUR |
| b) Vom 01.04. – 30.09. jeden Jahres pro Tag | = 100,- EUR |

#### Bürgerhaus

Vom 01.01. – 31.12. jeden Jahres pro Tag

- |  |             |
|--|-------------|
| a) Gesamte Halle einschl. Foyer und Empore       | = 500,- EUR |
| b) Gesamte Halle einschl. Foyer                  | = 400,- EUR |
| c) Halle (Bühnenteile) einschl. Foyer und Empore | = 400,- EUR |
| d) Halle (Bühnenteile) einschl. Foyer            | = 350,- EUR |
| e) Halle (Foyerteil) einschl. Foyer und Empore   | = 350,- EUR |
| f) Halle (Foyerteil) einschl. Foyer              | = 300,- EUR |
| g) Foyer und Empore                              | = 200,- EUR |
| h) Empore  | = 150,- EUR |
| i) Foyer   | = 100,- EUR |

#### Palazzo

- |                           |                   |
|---------------------------|-------------------|
| a) <u>Sitzungssaal I</u>  | = <u>75,- EUR</u> |
| b) <u>Sitzungssaal II</u> | = <u>50,- EUR</u> |

#### Kaution

Für die Nutzung der Einrichtung kann eine Kaution in Höhe von bis zu 5.000 EUR je Einzelfall erhoben werden.

#### Kultureuro

Örtliche Vereine haben für die Benutzung der Einrichtung einen Betrag von 5% des Eintrittspreises, falls dieser 10 € überschreitet, mindestens 1 € je verkaufter Karte für Veranstaltungen, die nach Inkrafttreten der Satzung stattfinden, zu entrichten. Die Erhebung des Kultureuros ist auf den Eintrittskarten auszuweisen.

## § 4 Verbotene Veranstaltungen

Die Einrichtungen dürfen nicht benutzt werden für Veranstaltungen, die dem Wesen unserer freiheitlichen und demokratischen Staatsordnung entgegenstehen.

Ferner dürfen die Einrichtungen nicht für Veranstaltungen benutzt werden, die gegen die guten Sitten verstoßen und/oder die öffentliche Ordnung gefährden.

Außerdem sind Veranstaltungen untersagt bzw. werden nicht erlaubt, bei denen das Innere der Einrichtungen sowie Einrichtungsgegenstände durch Art und Ausmaß der Benutzung geschädigt werden könnten. Hiermit sind insbesondere Veranstaltungen gemeint, die über den Rahmen der Fassungsvermögen der jeweiligen Einrichtung hinausgehen oder wenn der Veranstalter eine ausreichende Gewähr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung nicht bietet oder die erforderlichen Sicherheiten für eine ordnungsmäßige Abwicklung der Veranstaltung sowie in finanzieller Hinsicht nicht gegeben sind.

## § 5 Benutzung der Einrichtungen

1. Der Hausmeister des Bürgerhauses ist für die fachmännische Aufstellung der Turn- und Sportgeräte unter Mithilfe der Veranstalter anordnungsberechtigt.

Nur unter seiner Anleitung und Aufsicht dürfen die Geräte aus den Lagerräumen entnommen, aufgestellt und wieder zurückgebracht werden.

Während der sportlichen Übung tragen die Vereinsvorstände (Sportwarte) die volle Verantwortung für die sachgemäße Benutzung.

2. Die Halle des Bürgerhauses darf für das Training nur in Turnschuhen und Trainingsbekleidung betreten werden.

Zum Umziehen sind ausschließlich die vorhandenen Umkleieräume zu benutzen.

3. Die Aufstellung der Tische und Stühle erfolgt unter Aufsicht des Hausmeisters, für die Schulveranstaltungen durch die Schulen, in anderen Fällen durch die Veranstalter.

In besonderen Fällen wird die Aufstellung der Stühle und Tische durch Gemeindebedienstete gegen Ersatz der entstehenden Kosten vorgenommen.

Nach Schluss der Veranstaltung sind auf Verlangen des Hausmeisters die Stühle und Tische unverzüglich in den dafür vorgesehenen Räumen zu deponieren.

4. Die Mieträume, das Inventar und alle technischen Einrichtungen dürfen nur für die vereinbarte Veranstaltung benutzt werden. Der Mieter ist zu schonender Behandlung verpflichtet.
5. Den Anordnungen des Hausmeisters ist bei der Vorbereitung und Durchführung der Veranstaltung unbedingt Folge zu leisten.
6. Alle Feuermelder, Wandhydranten, elektrische Verteilungs- und Schaltkästen sowie Zu- und Abluftöffnungen der Heizungs- und Lüftungsanlage müssen unbedingt unverstellt und frei zugänglich bleiben. Dem Hausmeister sowie der Aufsichtsbehörde muss jederzeit Zutritt zu den genannten Anlagen gewährt werden. Die in den Bestuhlungsplänen ausgewiesenen Plätze für den Brandsicherheitsdienst sind freizuhalten.

7. Die gekennzeichneten Notausgänge und die Wege zu ihnen dürfen weder verbaut noch durch Gegenstände irgendwelcher Art eingengt oder versperrt werden.
8. Alle Veränderungen, Ein- und Aufbauten innerhalb der Veranstaltungsräume sowie das Anbringen von Dekorationen, Schildern und Plakaten bedürfen der vorherigen schriftlichen Erlaubnis der Vermieterin. Die Auf- und Einbauten müssen den bau- und feuerpolizeilichen Vorschriften entsprechen. Der Mieter ist verpflichtet, nach Beendigung der Veranstaltung den ursprünglichen Zustand wieder herzustellen und die hieraus erwachsenden Kosten zu übernehmen.
9. Das Benageln von Wänden und Fußböden ist nicht gestattet. In veranstaltungsbedingten Ausnahmefällen ist die Zustimmung der Vermieterin einzuholen.
10. Leihmaterial, welches die Vermieterin nach vorheriger Vereinbarung zur Verfügung stellt, muss in einwandfreiem Zustand zurückgegeben werden.
11. Zur Ausschmückung dürfen nur schwer entflammare oder mittels eines amtlich anerkannten Imprägnierungsmittels schwer entflammbar gemachte Gegenstände verwendet werden. Dekorationen, die wiederholt zur Verwendung kommen, sind vor der Wiederverwendung auf ihre schwere Entflammbarkeit zu prüfen und erforderlichenfalls erneut zu imprägnieren. Ausschmückungsgegenstände aus Papier dürfen nur außer Reichweite der Besucher angebracht werden und sind so anzuordnen, dass Zigarren- und Zigarettenabfälle oder Streichhölzer sich nicht darin fangen können. Die Verkleidung der Saalwände oder ganzer Decken mit leicht brennbaren Stoffen ist unzulässig. Papier und sonstige leicht brennbare Materialien und Abfälle dürfen nicht herumliegen und nicht in den Räumen und Gängen aufbewahrt werden.
12. Die angemieteten Räumlichkeiten sind stets sauber zu halten und ausreichend zu be- und entlüften.
13. Für die ordnungsmäßige Benutzung der sanitären Anlagen sind die Benutzer verantwortlich. Insbesondere ist darauf zu achten, dass die Toilettenanlagen stets sauber gehalten werden.
14. Die Schankgefäße, die Spülvorrichtung und der Gläserschrank sind sauber zu halten.
15. Vom Mieter sind Vorkehrungen zu treffen, die dazu dienen, dass durch die Nutzung der Einrichtung, die Hausbewohner und die Nachbarschaft weder durch Lärm noch durch Gerüche gestört oder belästigt werden. Insbesondere sind ab 22:00 Uhr alle Handlungen verboten, welche die Ruhe anderer beeinträchtigen.
16. Der Mieter hat sicherzustellen, dass bei der Nutzung der Einrichtung, sowie beim Zu- und Abgang der Gäste kein Lärm (z.B. laute Unterhaltungen, Türeinschlagen etc.) entsteht und Anwohner hierdurch gestört werden.
17. Die Ein- und Ausgänge, insbesondere die Notausgänge, Notausstiege und die Fluchtwege, müssen für die Gäste stets gut zugänglich und sicher begehbar sein. Die Türen dürfen während der Nutzung nicht verschlossen oder durch andere Maßnahmen unbenutzbar gemacht werden.
18. Zum Einsammeln und zeitweisen Aufbewahren von brennbaren Abfällen, z.B. Zigaretten- und Zigarettenresten, dürfen nur nichtbrennbare Behälter mit dichtverschließenden Deckeln verwendet werden.

19. Die Sperrzeit für das Gaststättengewerbe sowie für öffentliche Vergnügungsstätten beginnt um 5 Uhr und endet um 6 Uhr und ist unbedingt einzuhalten.
20. Der Mieter oder ein verantwortlicher Vertreter muss während der gesamten Nutzungszeit anwesend sein.

## § 6

### Bewirtschaftung des Trafohauses

Für die Bewirtschaftung des Trafohauses ist der jeweilige Mieter selbst zuständig. Für die ordnungsgemäße Durchführung trägt er die alleinige Verantwortung und hat insbesondere Folgendes zu beachten:

Die Nutzung des Trafohauses hat überwiegend der Vereinsgeselligkeit zu dienen und nicht dem Verkauf von Speisen und Getränken. Aus diesem und auch gaststättenrechtlichen Gründen heraus darf bei der Bewirtschaftung keinerlei Gewinnerzielungsabsicht verfolgt werden. Das Verabreichen von Speisen und Getränken ist unentgeltlich oder zum Selbstkostenpreis zu erbringen und darf nur zur Befriedigung des Eigenbedarfs dienen.

Aus besonderem Anlass z.B. Vereinsjubiläen, kann der Betrieb eines Gaststättengewerbes (Verkauf mit Gewinnerzielungsabsicht) vorübergehend gestattet werden. Hierzu ist die erforderliche Genehmigung beim Ordnungsamt der Gemeinde mindestens zehn Tage vor der Veranstaltung schriftlich zu beantragen.

## § 7

### Verhältnis zum Hausmeister

Der Hausmeister ist Bediensteter der Gemeinde Bischofsheim und nimmt im Allgemeinen ihre Rechte als Eigentümerin wahr. Ihm sind außer den laufenden Benutzungszeiten alle außergewöhnlichen Veranstaltungen, insbesondere die Großveranstaltungen in der Halle des Bürgerhauses, rechtzeitig zu melden. Die Sportwarte und sonstige Verantwortlichen haben ihre Ankunft und das Verlassen des Bürgerhauses beim Hausmeister anzuzeigen. Alle Sport- und Interessengruppen dürfen die Räumlichkeit des Bürgerhauses nur in Begleitung einer Aufsichtsperson betreten. Der Hausmeister hat die Anwesenheit der zuständigen Aufsichtsperson abzuwarten und dann erst die Räumlichkeit zu öffnen.

## § 8

### Hausrecht

Das Hausrecht wird durch den Hausmeister im Auftrag des Gemeindevorstandes der Gemeinde Bischofsheim ausgeübt.

Das Hausrecht des Mieters gegenüber Besuchern bleibt unberührt.

Dem Hausmeister, der Polizei, der Feuerwehr und den Aufsichtsbehörden ist jederzeit Zutritt zu der angemieteten Räumlichkeit zu gewähren.

## § 9 Schadenhaftung

Für alle Schäden die der Gemeinde an den überlassenen Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen durch die Nutzung im Rahmen des abzuschließenden Mietvertrages entstehen, haftet der Mieter.

## § 10 Privates Eigentum

Bei Verlust privater Gegenstände wird von Seiten der Gemeinde nicht gehaftet.

## § 11 Haftpflicht

1. Der Veranstalter stellt die Gemeinde von Ansprüchen der Haftpflicht für grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz frei. Der Veranstalter hat auf Verlangen der Gemeinde Bischofsheim bei Vertragsabschluss nachzuweisen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht.
2. Von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung der Gemeinde als Grundstückseigentümers für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB unberührt.
3. Für Veranstaltungen der Schulen gelten die für schulische Veranstaltungen bestehenden Vorschriften der Schulbehörden unmittelbar. Diese Veranstaltungen gelten als Veranstaltungen in Räumen der Schule.

## § 12 Einhaltung und Beachtung gesetzlicher Vorschriften

1. Alle Vorschriften der Polizei, Feuerwehr und der Ordnungsbehörden, die für die Veranstaltungseinrichtung erlassen worden sind, müssen genau eingehalten werden. Das gilt nicht nur für die Veranstaltung selbst, sondern auch für Auf- und Abbautage.
2. Für Veranstaltungen und gewerbliche Ausstellungen oder Vorführungen, die einer besonderen behördlichen Genehmigung bedürfen, ist die erforderliche Genehmigung bei dem Ordnungsamt der Gemeinde Bischofsheim mindestens zehn Tage vor der Veranstaltung schriftlich zu beantragen.
3. Nach § 17 (1) des Hessischen Brand- und Katastrophenschutzgesetz (HBKG) vom 14.01.2014 (GVBl. I S. 26) erfordern Veranstaltungen, bei denen bei Ausbruch eines Brandes eine größere Anzahl von Menschen gefährdet sein würde, einen Brandsicherheitsdienst. Der Brandsicherheitsdienst wird von der Freiwilligen Feuerwehr Bischofsheim durchgeführt. Die Kosten trägt gemäß § 17 (3) des HBKG i.V.m. §§ 2 und 3 der Gebührenordnung über den Kostenersatz beim Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr Bischofsheim der Veranstalter. Soweit der Brandsicherheitsdienst durch einen Dritten geleistet wird, trägt der Veranstalter, soweit dieser ein ortsansässiger Verein ist, die Kosten die beim Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr entstanden wären.

§ 13  
Inkrafttreten

Diese Haus- und Benutzungsordnung tritt am 01.07.2020 in Kraft. Die bisherige Haus- und Benutzungsordnung für das Bürgerhaus und das Begegnungszentrum Darmstädter Hof der Gemeinde Bischofsheim vom 11.12.1991, zuletzt geändert durch Beschluss am 10.10.2002 tritt mit dem gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

Die Haus- und Benutzungsordnung wird hiermit ausgefertigt.

Bischofsheim, den 11.05.2020



Der Gemeindevorstand der  
Gemeinde Bischofsheim  
Ingo Kalweit  
-Bürgermeister-